

**missio**

STIFTUNG  
ECCLESIA MUNDI



**Satzung  
Stiftung ecclesia mundi**

Stiftung ecclesia mundi  
ist eine Stiftung der

missio  
Internationales Katholisches Missionswerk  
Ludwig Missionsverein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



## § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung ecclesia mundi“ mit dem Zusatz „Eine Stiftung der missio München“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Der Sitz ist München.

## § 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Weltmission der Katholischen Kirche entsprechend den Weisungen des kirchlichen Lehramtes. Im einzelnen werden insbesondere folgende kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgt:
  - a) Förderung der Ausbildung kirchlichen Personals in den Jungen Kirche, insbesondere deren wissenschaftliche Qualifikation;
  - b) Unterstützung des interreligiösen Dialogs sowie die Inkulturation der christlichen Glaubensbotschaft;
  - c) Stärkung des Bewusstseins der Mitverantwortung aller Gläubigen für die Weltmission in den bayrischen Bistümern;
  - d) Förderung der missionswissenschaftlichen Lehre und Forschung in der Theologieausbildung der bayrischen Bistümer;
  - e) Förderung humanitärer Aufgaben der Weltkirche im Sinne eines ganzheitlichen Missionsverständnisses, in dem ausschließlich und unmittelbar bedürftige Personen unterstützt werden;
  - f) Förderung besonders benachteiligter Gruppen, wie Frauen und Kinder, durch die Stärkung der Jungen Kirchen; die Förderung kann sich auf die Religions-

- ausübung und auf die ausschließliche und unmittelbare Förderung bedürftiger Personen erstrecken;
- g) Förderung der Einheit und des gegenseitigen Verständnisses der Ortskirchen untereinander durch ständigen Austausch;
  - h) Förderung der Missionarischen Berufe jeder Art in der Heimat und vor allem in den Ländern Afrikas und Asien;
  - i) Materielle Unterstützung der missionarischen Tätigkeit der Katholischen Kirche insgesamt, vor allem aber in den Ländern Afrikas und Asiens durch Sammlung, Verwaltung und Weiterleitung von Spenden und Gaben jeder Art;
  - j) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen mit dem Ziel, die Botschaft des Evangeliums dem Menschen glaubwürdiger zu machen;
  - k) Unterstützung der zum Studium und zur praktischen Ausbildung im Zuständigkeitsgebiet sich aufhaltenden Menschen aus Afrika, Asien und Lateinamerika und deren geistige und religiöse Betreuung.
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Fördermitteln an gemeinnützige Körperschaften, Institutionen und Einrichtungen sowie an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die satzungsgemäßen Zwecke erfüllen. Insbesondere sollen die Stiftungsmittel an die *missio* Internationales Katholisches Missionswerk, München, im folgenden *missio* München, vergeben werden. Die Stiftung kann mildtätige Zwecke auch unmittelbar durch Vergabe von Geld- oder Sachmitteln an bedürftige Personen fördern.
4. Die Stiftung kann die Trägerschaft von Treuhandstiftungen übernehmen, deren Stiftungszwecke satzungsgemäßen Zwecken entsprechen.

### § 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

### § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen in Höhe von EUR 50.000,- ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es wird vom Stifter als Barvermögen oder durch die Übertragung von Wertpapieren erbracht.
2. Zustiftungen (Zuwendungen in das Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Über die Annahme von Erbschaften entscheidet der Stiftungsvorstand gemäß den Direktiven des Stiftungsrats.
3. Das Stiftungsvermögen und das Vermögen, das der Stiftung als Zustiftung zugewendet wurde, kann in andere Vermögensanlagen übertragen werden, wenn die sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung gem. Art. 11 Abs. 2 BayStG sichergestellt ist. Zugewendetes (bebautes oder unbebautes) Grundvermögen darf unter Beachtung dieses Grundsatzes veräußert und der Erlös einschließlich eingetretener Wertsteigerungen in Kapitalvermögen angelegt werden.

### § 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
  - a) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  3. Es dürfen Rücklagen im Rahmen der gültigen steuerlichen Bestimmungen gebildet werden.

## §6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) Der Stiftungsvorstand,
  - b) der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass einem Vorstandmitglied bei vollumfänglicher Tätigkeit für die Stiftung, eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## §7 Stiftungsvorstand

1. Die Funktion des Vorstands der Stiftung wird kraft Amtes durch das Präsidium der missio München wahrgenommen. Das Präsidium der missio München besteht aus zwei Personen, dem Präsidenten und seinem Stellvertreter.
2. Der Präsident der missio München ist Vorsitzender des Stiftungsvorstands; der Stellvertreter des Präsidenten der missio München ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstand.

## §8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands macht von seiner Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis nur Gebrauch, wenn der Vorsitzende des Stiftungsvorstands verhindert ist. Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung oder schriftlich Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
4. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung,
  - c) zeitnahe Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel) für die Stiftungszwecke,
  - d) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Erstellung des Jahresabschlusses der Stiftung und der Übersicht über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
5. Der Stiftungsvorstand ist bei seiner Amtsausübung an die Direktiven des Stiftungsrats gebunden.

## §9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Geschäftsvorfälle der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum

Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und das Vermögen zu fertigen sowie der Jahresabschluss der Stiftung aufzustellen.

2. Der Stiftungsvorstand kann mit der laufenden Erledigung der Stiftungsverwaltung Dritte gegen Entgelt beauftragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung gestatten. Gleiches gilt mit Zustimmung des Stiftungsrats für die Anstellung von Personen für die Verwaltung der Stiftung, wenn dies auf Grund des Umfangs der Tätigkeit der Stiftung erforderlich ist. Das Entgelt ist unter Beachtung der §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3 dieser Satzung zu bemessen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Stiftungsrat

1. Die Funktion des Stiftungsrats der Stiftung wird kraft Amtes durch den Zentralrat der missio München wahrgenommen. Der Zentralrat der missio München besteht aus neun Mitgliedern. Dies sind:
  - der jeweilige Erzbischof von München und Freising,
  - zwei weitere Bischöfe als Vertreter der Bayerischen Bischofskonferenz,
  - zwei Vertreter der Diözesandirektoren,
  - vier Persönlichkeiten des kirchlichen oder öffentlichen Lebens, die vom Vorsitzenden des Zentralrats berufen werden.
2. Der Erzbischof von München und Freising ist der Vorsitzende; er bestimmt einen Stellvertreter.

## § 11 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands, indem er insbesondere Beschlüsse fasst über:
  - 1) den Haushaltsplan, vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 2,
  - 2) den Jahresabschluss, § 8 Abs. 4 Nr. 4,

- 3) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  - 4) über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 13 dieser Satzung.
2. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung (Direktiven) für die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand erlassen. In dieser kann er sich wesentliche die Stiftung betreffende Angelegenheiten zur Genehmigung vorbehalten.
  3. Der Stiftungsrat kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung beauftragen. Eine Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

## **§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendarntagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, soweit er nicht persönlich betroffen ist; auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, mindesten vier Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von den betroffenen Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abge-

gebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernschriftlich (Fax, eMail) gefasst werden. Die gilt nicht für Entscheidungen nach § 13.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands, des Stiftungsrats und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats; Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 15) wirksam.

## § 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die missio München oder seinen Rechtsnachfolger. Sollte ein solcher nicht existieren, fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Stiftungsrat vor der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung.

## § 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigungen und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel oder gegebenenfalls der Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers sind der Stiftungsaufsicht unverzüglich vorzulegen.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

gez.

Präsidium der missio

Internationales Katholisches Missionswerk, München

München, 8. August 2003



Pettenkoferstraße 26-28  
80336 München

[www.missio.com/helfen/stiftung-ecclesia-mundi](http://www.missio.com/helfen/stiftung-ecclesia-mundi)

LIGA Bank München  
IBAN DE89 7509 0300 0000 0600 20  
BIC GENODEF1M05